

Vereinssatzung Spvg Wesseling - Urfeld 19/46 e.V. nachstehend Verein genannt



Vorstand:

Vorsitzender:

2. Vorsitzender:

3. Vorsitzender:

Geschäftsführer:

stellvertr. Geschäftsführer:

Schatzmeister:

Jugendwart:

Ralf Dünow

Willi Hamacher

Udo Linnartz

Jörg Kunz

Manfred Linnig

Ulrich Schlüter

Bodo Peikert

Stand: 08. September 2010

§ 01 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Spielvereinigung Wesseling-Urfeld 19/46“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Spvg Wesseling-Urfeld 19/46“. Er hat seinen Sitz in Wesseling.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des folgenden Jahres (§ 57 BGB).

§ 02 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu. Der Verein betreibt Leibesübungen zur Ertüchtigung seiner Mitglieder nach den Grundsätzen des Amateursports und der Gemeinnützigkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 03 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus den jugendlichen Mitgliedern, aktiven Mitgliedern, inaktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglied kann werden, wer mindestens 50 Jahre ununterbrochen Mitglied im Verein war, mindestens 25 Jahre aktiv für den Verein gespielt hat oder mindestens 25 Jahre dem Vorstand des Vereins angehört hat. Der Vorstand entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft, wenn ein entsprechender Antrag, unterschrieben von mindestens 10 aktiven oder inaktiven Mitgliedern, vorliegt.

§ 04 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche rechtsfähige Person werden.
2. Bei aktiven Mitgliedern kann der Vorstand bei der Aufnahme ein ärztliches Gesundheitszeugnis verlangen.
3. Der Vorstand kann einen Beitrittsantrag ablehnen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
4. Die Ablehnung durch den Vorstand ist unanfechtbar, eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 05 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. In Anlehnung an die Regelungen des Fußballverbandes muss der Austritt von aktiven Spielern schriftlich per Einschreibepostkarte erfolgen. Er ist zum Ende des Monats, in dem der Austritt erklärt wird, zulässig. Im Übrigen sind die Satzungen und Ordnungen des Westdeutschen Fußballverbandes e. V. zu beachten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden: - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder - wegen groben unsportlichen Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes bedarf es einer 2/3-Mehrheit der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Ist ein Vorstandsmitglied betroffen, bedarf es einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der

Zahlung des Beitrages oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung kann erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Vereinsausschluss wegen Betragsrückständen entbindet nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge. Die Beiträge können durch ein gerichtliches Mahnverfahren eingefordert werden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 06 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung des Vereins mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Bestimmungen der Satzung nachzukommen, die Interessen des Vereins zu wahren und seine Beschlüsse zu beachten und seine Beiträge pünktlich zu zahlen.

§ 07 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Empfehlungen des Landessportbundes sind zu beachten. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.07. eines Jahres im Voraus fällig und kann bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht rückwirkend erstattet werden. Der Einzug erfolgt im Lastschriftverfahren.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Beitragsermäßigungen beschließen.

§ 08 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 09 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Jugendleiter.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des

Vorsitzenden oder eines Stellvertreters. An Vorstandssitzungen, in denen Beschlüsse gefasst werden sollen, müssen mindestens 5 Mitglieder des Vorstandes teilnehmen. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der einzelnen Sport-Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen (u. a. Jugendordnung) erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand definiert die Aufgaben der Vorstandsmitglieder durch eine Geschäftsordnung. Diese kann auf Anforderung von Mitgliedern eingesehen werden.

3. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder befugt (Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung).
4. Für die Durchführung der Kassengeschäfte des Vereins kann der Schatzmeister oder sein Stellvertreter alleinige Bankvollmacht erhalten. Ebenso kann der Jugendleiter für die Kassengeschäfte der Jugendabteilung eine Bankvollmacht erhalten. Er kann diese Vollmacht gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied an den vom Jugendtag gewählten Kassierer delegieren.
5. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung zum Mitglied des Vorstandes (§10, Abs. 6) gewählt. Auf der Jugendversammlung wird auch ein eigenständiger Jugendvorstand gewählt. Der Jugendvorstand nebst Jugendabteilung verwaltet sich gemäß der Jugendordnung selbst und untersteht dem Gesamtvorstand.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Vorstandsmitglieder, denen von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit das Vertrauen entzogen wird, sind abgewählt. Es bedarf hierzu einer außerordentlichen Versammlung.
8. Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurück, kann der verbleibende Vorstand ein neues Mitglied für den Vorstand ernennen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist das neue Vorstandsmitglied in seinem Amt durch die Mitglieder zu bestätigen. Treten mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurück, sind Neuwahlen durchzuführen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und muss mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch Aushang vereinseigenen Schaukästen, sowie durch Veröffentlichungen im Vereinsheft, ggf. unmittelbare schriftliche Benachrichtigung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindesten 14 Tage liegen. Aus der Einladung soll die Tagesordnung ersichtlich sein.
3. Die Mitgliederversammlung findet nach der Entscheidung des einberufenen Organs am Sitz des Vereins statt.

4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz jederzeit einem anderen Mitglied übertragen werden.
5. Abstimmung und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Zuruf, sofern kein Widerspruch hiergegen erhoben wird.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen nur, wenn es von der Versammlung gewünscht wird, andernfalls können die restlichen Vorstandsmitglieder „en bloc“ gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit.
8. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene, gültige Stimmen.
9. Die Beschlüsse über Änderungen der Satzungen oder die Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes von ihren Ämtern können nur mit einer 2/3- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen gefasst werden. für die Beschlussfassung über die Auflösung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
10. Die in der satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies verlangt.
12. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr auf ordentliche Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und der übrigen Vorstandsmitglieder.
13. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
14. Die Jugendordnung der Spvg Wesseling-Urfeld 19/46 e.V. ist Bestandteil dieser Satzung.
15. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Dabei können einzelne Vorstandsfunktionen abgetrennt und nicht entlastet werden.

§ 11 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV – System des Geschäftsführers und des Schatzmeisters gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Landessportbundes (LSB), des DFB und dessen Mitgliedsverbände ist der Verein verpflichtet seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden keine Namen und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten) sondern statistische Auswertungen (Zahlen). Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise usw.) an den Verband.
3. **Pressearbeit**
Der Verein informiert die Tagespresse sowie lokale Werbezeitungen (z.B. Werbekurier) über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben im Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den LSB und Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.
4. **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder.**
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten durch Aushang in vereinseigenen Schaukästen bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt im Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung durch Aushang in vereinseigenen Schaukästen.
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.
Mitgliederverzeichnisse (oder Teile daraus) werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert (z.B. Übungsleiter). Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds,

die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher ausgehängt bzw. veröffentlicht werden. Die Auflösung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Stadt Wesseling, Wesseling** wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Ballsports in Wesseling zu verwenden ist.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der gerichtlichen Eintragung in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 1.März 1991

Änderung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 03.Dez.1993.

Änderung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 24.Apr.1996.

Änderung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 24.Mrz.1999

Änderung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2000.

Änderung beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.11.2002

Änderung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 31.03.2004

Änderung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25.04.2006

Änderung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 08.09.2010

(1. Vorsitzender)
(Ralf Dünow)

(2. Vorsitzender)
(Willi Hamacher)